

Steiermärkische Landesregierung hat Soforthilfe für Katastrophengeschädigte beschlossen!

Durch die schweren Gewitter- und Niederschlagsereignisse der vergangenen Tage kam es in Teilen der Steiermark zu umfangreichen Schäden durch Hochwasser, Vermurungen und Hangrutschungen. Um den Steirerinnen und Steirern rasch zu helfen, wurden in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.8.2023 **Akontozahlungen für Betroffene als Soforthilfemaßnahmen** beschlossen. In einer ersten Tranche werden dafür fünf Millionen Euro sowie zusätzliches Personal für die Abwicklung bereitgestellt. Zudem setzt das Land Steiermark alle verfügbaren Sachverständigen ein, um die Schäden schnell aufzunehmen, zu begutachten und zu beziffern. **Geschädigte Personen, die eine Schadenshöhe von über 5.000 Euro erlitten haben, erhalten nach Begutachtung durch das Land Steiermark eine Vorabzahlung von 10 Prozent als Soforthilfe. Die ersten Sofortmaßnahmen belaufen sich auf eine Höchstsumme von 5.000 Euro pro Schadensfall.** Für die Abwicklung der Sofortmaßnahmen werden in einer ersten Tranche fünf Millionen Euro aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt.

1.) Details:

Was kann Gegenstand einer Katastrophenentschädigung sein?

Die Beseitigung außergewöhnlicher **Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer (natürlicher) und juristischer Personen** mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind.


Welche Schäden sind nicht abgedeckt?

Einnahmenausfall durch Betriebsunterbrechungen, Schäden an privaten Kraftfahrzeugen, Folgeschäden aus einem Katastrophenereignis, Schäden an Luxusgegenständen, wie Schmuck, Antiquitäten, Pelze, Gemälde, Skulpturen, Swimmingpools, Saunas, Schäden an Sportausrüstungen, Zelte- und Campingausrüstung, Zubehör für private Tierhaltung, Sammlungen aller Art, Schäden an privaten Teichanlagen. Schäden bis zu einer Höhe von 1.000 Euro werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht entschädigt. Eventuelle Versicherungsleistungen sind der Behörde mitzuteilen und werden von der förderungswürdigen Schadenssumme abgezogen.

Höhe der Entschädigung:

Bei Gebäudeschäden 50 Prozent, bei Schäden aufgrund von Erdbeben 40 Prozent, bei sonstigen Schäden 30 Prozent der festgestellten Schadenssumme. In Härtefällen sind höhere Entschädigungen möglich.

2.) Vorgangsweise:

1. Sofortige (Foto-)Dokumentation des Schadens
2. Anschließend Meldung des Schadens online ( e-government.steiermark.at) oder persönlich auf dem Gemeindeamt
 - Pro Schadensart ist ein Meldeformular auszufüllen
 - Mögliche Schadensarten:
 - 01 Gebäude, bauliche Anlagen, Inventar
 - 02 Schäden an Flur, Ernte, Vieh
 - 03 Schäden an Wald oder Waldbodenverlust
 - 04 Schaden durch Erdbeben
 - 05 Schäden an privaten Straßen, Wegen, oder Brücken
 - 06 Schäden an privaten Forststraßen oder -brücken
3. Nach Erstprüfung durch die Gemeinde wird der Antrag an die Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet
4. Die Bezirkshauptmannschaft beauftragt Sachverständige mit der Begutachtung des Schadens
5. **NEU: Auszahlung der Soforthilfe**

Geschädigte Personen, welchen im Zuge einer Vorbegutachtung durch das Land Steiermark eine Schadenshöhe über 5.000 Euro attestiert wird, sollen eine Akonto-Zahlung von 10 Prozent erhalten. Diese Akonto-Zahlung ist jedoch mit 5.000 Euro pro Schadensfall limitiert. In der Endabrechnung werden diese Akontozahlungen nach finalem Vorliegen aller erforderlicher Unterlagen gegengerechnet
6. Die Bezirkshauptmannschaft prüft und stellt eventuelle Versicherungsleistungen fest
7. Nach Freigabe durch die zuständige Abteilung der Landesregierung wird die Entschädigung ausbezahlt

3.) Fristen:

Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar müssen innerhalb von zwei Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden. Alle anderen Schäden müssen innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.

4.) Auszahlung:

Bei Schadensart 01 werden Entschädigungen von der Abteilung 10 ausgezahlt. Bis zu einem Zahlungsbetrag von 2.500 Euro muss eine fotografische Dokumentation nach der Wiederherstellung des Schadens bei der BH abgegeben werden. Erst dann wird der Zahlungsbetrag überwiesen. Ab einem Zahlungsbetrag von mehr als 2.500 Euro müssen Rechnungen in der Höhe des Zahlungsbetrages vorliegen, bevor das Geld überwiesen wird. Bei Schadensart 02 erhalten Betroffene den Zahlungsbetrag von der Abteilung 10 direkt ausbezahlt. Bei Schadensarten 03-06 zahlt die zuständige Abteilung aus, nachdem Sachverständige den Schaden geschätzt haben.

5.) Abwicklung:

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter der Gemeindeämter, der Bezirkshauptmannschaften, des Magistrates sowie der zuständigen Abteilungen gerne zur Verfügung.

- Für die generelle Abwicklung und die Auszahlung der Schadensarten 01, 02, 03, 06 ist zuständig: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at
- Abwicklung und Auszahlung Schadensart 04: Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at
- Abwicklung und Auszahlung Schadensart 05: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Quelle: Website der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung Katastrophenschutz (Stand per 11.08.2023)